

Dann werden wir aber nicht nur berechtigt, sondern gezwungen sein, die beiden oben erwähnten Stellen über die Gründung des Bisthums Hildesheim zu 815 und über Gundecarl zu 1009, die mit Ann. Saxo und den Exc. Ann. Sax. übereinstimmen, denselben Annalen zuzuschreiben und zu statuieren, dass der Epitomator der Trierer Hs. sie aus diesen Annalen entnahm. Und dies erhält nun seine Bestätigung durch die Thatsache, dass wir Benutzung dieser Annalen auch noch an einer anderen Stelle dieser Handschrift finden.

Kehren wir zu der oben erwähnten erweiterten Bearbeitung der *Chronica principum Saxoniae* der Trierer Hs. zurück. Diese besteht bekanntlich aus zwei Theilen, die sehr richtig in dieser Handschrift als 'Genealogia ducum Saxonie' und 'Genealogia illustrium marchionum de Brandeburch' bezeichnet sind. Dieser zweite Theil ist von G. Sello in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte I, 127 ff. mit reichem, fleissig gearbeitetem Commentar herausgegeben. Aber der Herr Herausgeber, der quellenkritischen Fragen gegenüber offenbar durchaus Laie ist, hat nicht gewusst, was er edierte. Er meinte, indem er die *Genealogia ducum Saxonie* der Trierer Hs. vollständig ignorierte, dieselbe böte 'einen etwas vollständigeren Auszug aus der Brandenburgischen Fürstenchronik als der cod. Goslar.', aus dem die *Chron. princ. Sax.*, SS. XXV, 472 ff., ediert ist. Wir brauchen uns mit der Widerlegung dieser Ansicht nicht aufzuhalten. Nicht ein vollständigerer Auszug einer älteren Brandenburgischen Fürstenchronik liegt hier vor, sondern eine vollständige Abschrift der *Chron. princ. Sax.*¹⁾, die in beiden Theilen in ganz gleicher Weise mit wenigen, aber einigen werthvollen Zusätzen vermehrt ist, und zwar gehen diese Zusätze im zweiten Theile bis 1287, im ersten aber bis 1294 hinab, während die Sächsische Fürstenchronik selbst bereits 1281/2 abgefasst ist. Also erst in oder kurz nach dem Jahr 1294 ist diese vermehrte Abschrift der *Chron. princ. Sax.* gemacht. Die Zusätze derselben lassen sich zum Theil noch auf ältere Quellen zurückführen. Einige wenige Sätzchen sind nämlich Helmolds und

1) Die Handschrift, welche der Trierer zu Grunde lag, stand der Goslarer ausserordentlich nahe, sogar in der Orthographie und den Abkürzungen zeigt die Trierer mit dieser ausnehmend starke Uebereinstimmung. Aber jene Vorlage war doch nicht die Goslarer Hs., denn die Trierer kommt in zwei corrupten Lesarten mit der Brandenburgischen Fürstenchronik bei Pulkawa überein ('terminis' statt 'terris' bei Sello S. 123, Z. 1, und 'Luneburch' statt 'Limburgh' ebenda S. 126, Z. 5, wie auch das Excerpt aus der Sächsischen Fürstenchronik, SS. XXV, 482, 'Luneburgk' hat). Ferner hat sie einmal ein 'Obiit 1279' (SS. XXV, Z. 9), welches in der Goslarer Hs. fehlt, aber in dem Maderschen Fragment der *Chron. princ. Sax.* und der *Cron. ducum*, deren Ableitung, steht.